

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-29/2022

Sicherheit & Ordnung

FD 3.1 Sicherheit & Mobilität

Datum: 06.05.2022

1. Gemeindevorstand	10.05.2022
2. Sozial- und Kulturausschuss	25.05.2022
3. Haupt- und Finanzausschuss	01.06.2022
4. Sozial- und Kulturausschuss	29.09.2022
5. Haupt- und Finanzausschuss	05.10.2022
6. Gemeindevertretung	13.10.2022

Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2022 bzgl. Entsorgung von Windeln

Anlage(n):

(1) Zusammenstellung Windelentsorgung Kreis Offenbach

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Regelung zu einem freiwilligen Leistungsangebot zu entwickeln, wonach Personen, die wegen Erkrankungen Inkontinenzartikel zu entsorgen haben, sowie Familien mit Kleinkindern auf Antrag ein Zuschuss zur Abfederung der Abfallgebühren erstattet wird. Die benötigten Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2023 bereitzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

15.000,00 € jährlich (Kst ist sodann festzulegen!)

Vergaberechtliche Prüfung:

nicht erforderlich

Erläuterungen:

Per Beschluss hat die Gemeindevertretung am 02.06.2021 den Gemeindevorstand damit beauftragt zu prüfen, wie Familien oder Alleinerziehende mit Kleinkindern, welche noch Windeln tragen und Personen, bei welchen aufgrund einer chronischen Inkontinenz das Tragen von Windeln erforderlich ist, unterstützt werden können, sodass diesen keine finanziellen Nachteile aus den Müllgebühren entstehen.

Der Prüfauftrag der SPD-Fraktion wurde mit der Drucksache VL-11/2022 seitens des Gemeindevorstandes beantwortet, mit der Empfehlung, die Angelegenheit nicht mehr weiter zu verfolgen. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 31.03.2022 wurde zur VL-11/2022 der Änderungsantrag 2022-01 der FDP-Fraktion vom 30.03.2022 beschlossen. Demnach wird der Gemeindevorstand

beauftragt, weitere Gespräche mit Kommunen im Landkreis Offenbach zu führen, die ihren Bürgern Windelsäcke im Rahmen der Abfallentsorgung zur Verfügung stellen.

Der FD 3.1 hatte Anfang 2021 eine Umfrage bei den Kommunen im Landkreis Offenbach durchgeführt (Anlage). Eine weitere Abfrage bei den Kommunen war aufgrund personeller Engpässe nicht durchführbar, ist aber auch obsolet, aufgrund berechtigter Bedenken der KBL (Kommunale Betriebe Langen) hinsichtlich der Sammlung von Windelsäcke im Rahmen der Leerung der Restmüllbehälter.

Von den 13 Kreiskommunen bieten 9 Kommunen eine Windel-Regelung im Holsystem an, während in Mainhausen die Windelentsorgung mit Nachweis auf dem Wertstoffhof angeboten wird. Von den 9 Kommunen, welche Windelmüll abholen, bietet lediglich eine Kommune hierzu eine kostenpflichtige Windeltonne an, im Übrigen werden kostenlose oder kostenpflichtige Windelsäcke angeboten.

Die Inanspruchnahme von Windelsäcken wird von den Kreiskommunen, welche dieses Angebot bereithalten, durch unterschiedliche Maßnahmen beschränkt. 2 Kommunen bieten Windelsäcke lediglich für Familien mit Kleinkindern, 2 Kommunen schränken die Anzahl der Windelsäcke ein und 4 Kommunen geben die Windsäcke nicht kostenlos aus.

Wesentlich bei dieser Thematik ist jedoch, dass die anderen Kreiskommunen regelmäßige Leerungen der Restmüllbehälter anbieten und das jedem Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen als Gebührenmaßstab dient. Hierbei wird auch ein Mindestvolumen nach Personenanzahl und Einwohnergleichwerten zum Ansatz gebracht. Aufgrund dieses Gebührensystems und der regelmäßigen Leerungen der Restmüllbehälter, wodurch oftmals noch ein Restvolumen im ohnehin zu zahlenden Restmüllbehälter zur Verfügung bleibt, wird die tatsächliche Inanspruchnahme von Windelsäcken als Beistellung zu den Restmüllbehältern auf einen geringfügigen Umfang begrenzt, d.h. nicht alle ausgegebenen Windelsäcke werden auch zur Einsammlung bereitgestellt.

In Egelsbach wird eine bedarfsgerechte wöchentliche Restmüllleerung angeboten, die zu zahlende Restmüllgebühr richtet sich im Wesentlichen an der tatsächlichen Anzahl der Leerungen der Restmüllbehälter, insbesondere werden die über den festgesetzten 7 jährlichen Mindestleerungen erfolgenden Leerungen nach unserem Ident-System berechnet. Sofern es ermöglicht würde, dass über Säcke zusätzlich Windeln zur Entsorgung bereitgestellt werden könnten, würde dies wesentlich umfangreicher als bei den anderen Kreiskommunen in Anspruch genommen werden.

Wie dies auch zur Satzungsänderung bezüglich der beigegebenen PPK-Abfälle dargestellt wurde, ist aus Gründen des Arbeitsschutzes die „Branchenregel Abfallwirtschaft“ der „DGUV Deutsche gesetzliche Unfallversicherung“ zu beachten. Demnach wird das Befüllen eines Müllfahrzeuges in der Behälterleerung mit zwischenzeitlicher Beladung von Abfallsäcken als bedenklich angesehen.

Aus Gründen der Arbeitssicherheit ist die Schüttung abzuschalten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der Müllwerker an einen Kontaktschalter der Schüttung kommt und dann in Richtung Presswerk gezogen wird. Für eine geringfügige Anzahl an zwischenzeitlicher Befüllung mit Abfallsäcken wird es im Rahmen der Sammeltour als vertretbar erachtet, zwischenzeitlich die Schüttung auszuschalten, bei einer zu erwartenden höheren Anzahl an Abfallsäcken ist jedoch diese Handhabe aus zeitlichen Gründen nicht vertretbar.

Folglich können die Kommunalen Betriebe Langen (KBL) einer Sammlung von Windelsäcken für Egelsbach nicht anbieten. Die Stadt Langen gibt lediglich mit der Geburtsurkunde 10 Windelsäcke aus, für Personen mit chronischer Inkontinenz sind keine Windelsäcke vorgesehen, sodass im Zuge der Restmüllbehälterleerung lediglich 2 bis 3 gering gefüllte Windelsäcke einzusammeln sind.

In den Erläuterungen zur VL-11/2022 wurde bereits ausgesagt, dass eine etwaige Regelung zugunsten von Familien oder Alleinerziehenden mit Kleinkindern und Personen mit chronischer Inkontinenz, auch im Sinne des Verwaltungsaufwandes, so einfach wie möglich gestaltet sein sollte.

Daher wurde betreffend einer etwaigen weiteren Verfolgung der Angelegenheit vorgeschlagen, die Abwicklung über das bestehende Restmüllsystem durchzuführen und dem betreffenden Personenkreis eine Gebührenermäßigung oder Gebührenrückerstattung vorzusehen.

Ebenfalls bereits in den Erläuterungen zur VL-11/2022 wurde dargelegt, dass eine Regelung zugunsten von Familien oder Alleinerziehende mit Kleinkindern und Personen mit chronischer Inkontinenz möglicherweise nicht in der Abfallsatzung festgehalten werden muss, auf jeden Fall aber nicht im Rahmen des Abfallbudgets abgerechnet werden darf. Die Rechtsprechung sagt aus, dass sozial- oder familienpolitische Härteklauseln im Satzungsrecht zulässig sind, wenn der entsprechende Gebührenaufschlag nicht zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen geht, sondern von der Kommune aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird. Es ist allerdings eine allgemein zutreffende Problematik, dass die erforderliche Benutzung von Einmalwindeln zusätzliche Abfallmengen produzieren und hiermit verbunden anfallende Abfallgebühren sich erhöhen können.

Folglich kann es sich bei dieser Thematik nicht um eine Härtefallregelung handeln und die Kosten für eine Begünstigung von Familien oder Alleinerziehende mit Kleinkindern und Personen mit chronischer Inkontinenz sind außerhalb des Abfallbudgets abzubilden, d.h. es sind gesonderte Haushaltsmittel bereitzustellen.

Seitens des FD 3.1 wurde zur Drucksache VL-11/2022 empfohlen, die Angelegenheit nicht mehr weiter zu verfolgen, was u.a. damit begründet wurde, dass ein gewisser Kostenausgleich für das Tragen von Windeln bereits auf staatlicher Ebene durch das Kindergeld und das Pflegegeld erfolgt.

Hinsichtlich einer etwaigen weiteren Verfolgung der Angelegenheit wurde eine Gebührenermäßigung oder Gebührenrückerstattung vorgeschlagen. Zur vorgeschlagenen Gebührenermäßigung oder Gebührenrückerstattung wurde aber auch angemerkt, dass über diese Instrumentarium letztendlich keine gerechte Lösung erzielt werden kann, denn eine Gebührenermäßigung käme nur für die über die Mindestleerungsanzahl hinausgehend anfallenden Gebühren in Betracht. Des Weiteren könnten Personen, die in Wohnanlagen wohnen, daher keine eigenen Abfallbehälter haben und folglich nicht direkt Abfallgebührenzahler sind, über diesen Wege nicht begünstigt werden.

Soweit nun entgegen der ursprünglichen Empfehlung des FD 3.1 angestrebt wird, den durch das Tragen von Windeln belasteten Personenkreis zu unterstützen, wird in Anbetracht der Sachlage vorgeschlagen, außerhalb des Abfallbudgets und unabhängig von den für diesen Personenkreis zur Abfederung der Belastungen auf Antrag einen Windelzuschuss für Familien mit Kleinkindern und Personen, die nachweislich Inkontinenzartikel zu entsorgen haben, zu gewähren.

Auf Basis statistischer Daten ist für Egelsbach von 220 Kindern bis zu 2 Jahren auszugehen, sowie von 232 pflegebedürftigen Senioren. Wie viele pflegebedürftige Senioren allerdings tatsächlich unter chronischer Inkontinenz leiden, ist nicht nachvollziehbar.

Sofern etwa ein Drittel der pflegebedürftigen Senioren an chronischer Inkontinenz leiden würden, wäre davon auszugehen, dass ca. 80 Personen in Egelsbach Inkontinenzartikel benutzen müssen. Abzuziehen wären hiervon noch die in Pflegeheimen untergebrachten Personen. Es wird daher von ca. 50 pflegebedürftigen Senioren ausgegangen, welche für eine Zuschusszahlung in Betracht kämen.

Die Zuschusshöhe wäre für die Senioren höher anzusetzen, als für die Familien mit Kleinkindern. Bei einer Festlegung der Zuschusshöhe für Familien mit Kleinkindern auf 50,00 € pro Jahr und für an chronischer Inkontinenz leidenden Bürgerinnen und Bürger auf 80,00 € pro Jahr, wäre insgesamt mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 15.000,00 € zu rechnen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 10.05.2022 zugestimmt.